

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung / des Verwaltungsrats Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung / der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

1. Juni 2005

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, dass Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

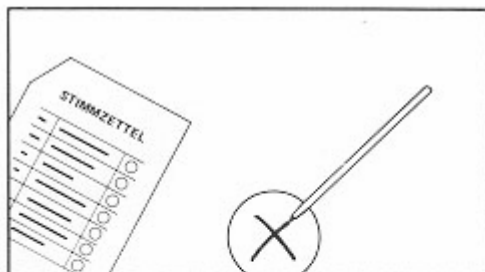
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse sowie die Geschäftsstellen der Versicherungsträger. Abschriften der Vorschlagslisten liegen in den Geschäftsstellen der Versicherungsträger zur Einsichtnahme aus.

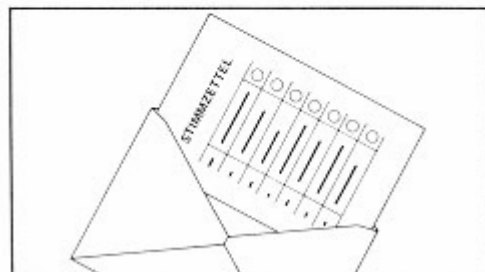
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

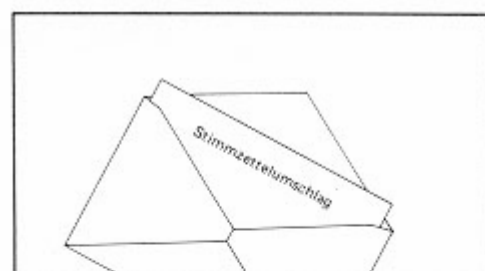
So wird gewählt:



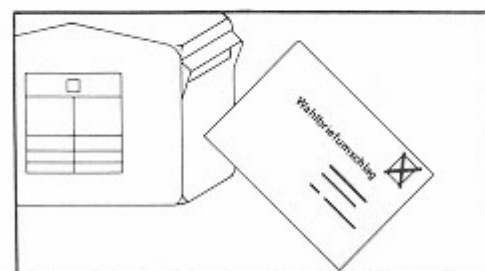
1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen



3. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



4. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben